

# Veröffentlichung wesentlicher Ergebnisse Umweltinspektionsbericht

Industrielle und gewerbliche Anlagen unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Umweltschutzbehörden. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Bezirksregierungen sowie die Kreise und kreisfreien Städte. Im Fokus stehen dabei Betriebe, die aufgrund der ausgeübten Tätigkeiten in der Lage sind, ihre Umwelt zu beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere Anlagen, die einem Genehmigungsvorbehalt nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen.

Die turnusmäßige Überwachung erfolgt vorzugsweise durch sogenannte *medienübergreifende Umweltinspektionen* und erstreckt sich somit in der Regel auf mehrere Umweltmedien wie Luft, Wasser, Boden oder Abfall. Der Überwachungssturnus unterliegt einer risikobasierten Planung aufgrund der anlagenspezifischen Umweltrelevanz.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an die betrieblichen Tätigkeiten gezielt überprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betreiber:                        | Betonwerk Werste GmbH<br>Werster Straße 225, 32549 Bad Oeyhausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Standort:                         | Werster Straße 225, 32549 Bad Oeyhausen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anlagenbezeichnung:               | <u>Betonwerk</u> zur Herstellung von Formstücken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Nr. nach Anhang 1 der 4. BImSchV: | 2.14 (V)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Datum der Umweltinspektion:       | 19. März 2026                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Gesamtaufwand:                    | 37,5 Stunden (einschl. Vor- und Nachbereitung), davon<br>4,5 Stunden vor Ort (2 Personen à 2,25 Stunden)                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Inspektionsumfang:                | Angekündigte medienübergreifende Überwachung mit den<br>Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Immissionsschutz allgemein</li> <li>▪ Umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen</li> <li>▪ vorbeugender Gewässerschutz</li> </ul>                                                                                                                                    |
| Grundlage der Überwachung:        | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung nach § 15 BImSchG (a. F.) vom 05.08.1994 sowie nachfolgende Genehmigungsbescheide und Änderungsanzeigen</li> <li>▪ § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 16 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW</li> <li>▪ § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz</li> <li>▪ § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswasserges. NRW</li> </ul> |

### Ergebnis der Überwachung:

- ☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
- ☒ Es wurden folgende geringfügige Mängel festgestellt:
- Der Betrieb der Anlage wurde ohne die erforderliche Anzeige nach § 15 BImSchG und ohne eine Genehmigung nach § 16 BImSchG geändert.
  - Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung wurde zuwidergehandelt.
  - Genehmigungsaufgaben zur umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen wurde nicht nachgekommen.\*
  - Die formellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nicht vollumfänglich erfüllt.\*
  - Die Anforderungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen wurden nicht erfüllt.
  - Mehreren Genehmigungsaufgaben zum Bauordnungsrecht wurde nicht nachgekommen.

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

- ☒ Es wurden folgende erhebliche Mängel festgestellt:
- Zentralen Betreiberpflichten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde nicht nachgekommen.\*
  - Mehreren Genehmigungsaufgaben zum Immissionsschutz wurde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachgekommen.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

- ☐ Es wurden folgende schwerwiegende Mängel festgestellt:
- keine -

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

### Veranlasste Maßnahmen:

- Der Betreiber erhielt ein Revisionsschreiben mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Fristen.
- Die mit einem \* markierten Mängel wurde bereits behoben.